

1. RELIGIONSFREIHEIT

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 4

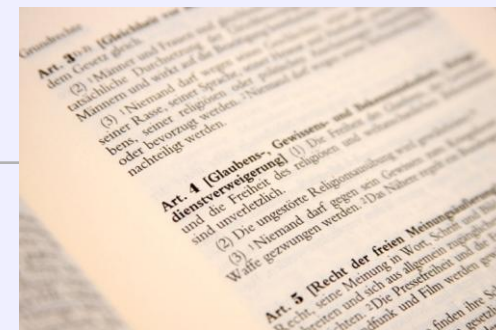
- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die **Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses** sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. [...]

Positive und Negative Religionsfreiheit

„Freiheit zu“ und „Freiheit von“

Im Zweifel: erst schonender Ausgleich, dann gesetzliche Regelung

Recht auf Religion? → Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 26



2. VERFASSUNGSGRUNDLAGE BW



Landesverfassung von Baden-Württemberg

Vorspruch:

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, [...] hat sich das Volk von Baden-Württemberg in feierlichem Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und den Grundrechten der Deutschen kraft seiner verfassunggebenden Gewalt durch die Verfassunggebende Landesversammlung diese Verfassung gegeben.

Artikel 1

(1) Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und **in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes** zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.

3. DIE ROLLE DER KIRCHEN & JUGENDVERBÄNDE

Landesverfassung von Baden-Württemberg

Artikel 12

- (1) **Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe**, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung **zu erziehen**.
- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, **die Religionsgemeinschaften**, die Gemeinden und die **in ihren Bänden gegliederte Jugend**.

vgl. auch das Bekenntnis zur Subsidiarität im Vorspruch der Landesverfassung

4. CHRISTLICHE GEMEINSCHAFTSSCHULEN

Landesverfassung von Baden-Württemberg

Artikel 15

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der **christlichen Gemeinschaftsschule** nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

Artikel 16

(1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder **auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen.** [...]

Schulgesetz Baden-Württemberg, § 8 a:

(1) Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt.

5. AUFTRAG DER SCHULE (1)

Schulgesetz Baden-Württemberg

§ 1: Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

- (2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule **insbesondere** gehalten, die Schüler
- **in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe**, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,

5. AUFTRAG DER SCHULE (2)

- zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,
- auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,
- auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

6. NEUTRALITÄT DER SCHULE? (1)

Schulgesetz Baden-Württemberg

§ 38 Lehrkräfte

(2) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule **keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben**, die geeignet sind, **die Neutralität des Landes** gegenüber Schülern und Eltern oder den **politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden** zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.

6. NEUTRALITÄT DER SCHULE? (2)

Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende **Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen** widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. **Das religiöse Neutralitätsgebot** des Satzes 1 gilt nicht **im Religionsunterricht** nach Artikel 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

6. NEUTRALITÄT DER SCHULE? (3)

Gesetzgebung des Bundesverfassungsgerichts zum Kruzifixurteil:

1. Neutralität des Staates durch Selbstrestriktion
(keine eigene weltanschauliche Position)
2. Neutralität durch Pluralität
3. keine Neutralität durch Sterilität
(Staat nicht völlig teilnahmslos den Weltanschauungen gegenüber; untersagt seinen Bediensteten nicht jegliche religiöse Betätigung)

7. DER RELIGIONSUNTERRICHT

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 7

- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen **ordentliches Lehrfach**. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Entsprechend geregelt in Artikel 18 der Landesverfassung des Landes Baden-Württemberg

8. KU UND TAGE DER ORIENTIERUNG (1)

Schulbesuchsverordnung

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(4) Für den Konfirmandenunterricht halten die **Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei**; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. **Kirchliche Veranstaltungen** nach Nr. I der Anlage. [...]

8. KU UND TAGE DER ORIENTIERUNG(2)

Schulbesuchsverordnung

I. Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:

1. Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation;
[...]
4. Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen, der Klasse 10 der Realschulen und Gymnasien, der Jahrgangsstufe 13 der Gymnasien, der Abschlussklassen der Berufsfachschulen, der Berufskollegs mit Ausnahme des einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie Schüler der entsprechenden Klassen der Sonderschulen **für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.**

9. GOTTESDIENSTE (1)

Schul- und Schüलगottesdienst, Buß- und Bettag: Verwaltungsvorschrift

Schul- und Schüलगottesdienste **leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule**. Sie dienen neben dem Religionsunterricht der religiösen Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt nicht nur für die Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, die nach Artikel 15 Landesverfassung christliche Gemeinschaftsschulen sind, sondern **entsprechend dem Auftrag von Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz für alle Schularten**. Dies erfordert, dass Schul- und Schüलगottesdienste im Rahmen der Unterrichtszeit am Vormittag möglich sind. Sie können auch im Schulgebäude abgehalten werden.

9. GOTTESDIENSTE (2)

1. Schulgottesdienste

Den Schulen wird empfohlen, zu Beginn und Ende eines Schuljahres, vor oder nach größeren Ferienabschnitten (Weihnachtsferien, Osterferien) sowie am Buß- und Bettag in Absprache mit den örtlichen Kirchenbehörden Schulgottesdienste anzubieten. Dabei soll der Charakter dieser Gottesdienste als **Veranstaltung der Schule** deutlich werden. Die Teilnahme für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler ist freiwillig. Der Schulgottesdienst kann auch ökumenisch gestaltet werden.

3. Beurlaubung für die Teilnahme an Gottesdiensten an Buß- und Bettag

Schülerinnen und Schüler, die während der Unterrichtszeit an einem von der örtlichen Kirchengemeinde getragenen Gottesdienst teilnehmen wollen, sind hierfür **vom Unterricht zu beurlauben**.

9. GOTTESDIENSTE (3)

2. Schüलगottesdienste

Schüलगottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft. **Es ist jedoch Aufgabe der Schule, ihre Durchführung zu unterstützen.** Auf Antrag einer örtlichen Kirchenbehörde haben die allgemein bildenden Schulen sowie die beruflichen Vollzeitschulen **eine Unterrichtsstunde in der Woche während der Unterrichtszeit am Vormittag für den Schüलगottesdienst freizuhalten.** Dies gilt, wenn und solange die auf Grund der Anzahl nichtteilnehmender Schülerinnen und Schüler entstehenden organisatorischen Schwierigkeiten in vertretbarem Rahmen bleiben. [...] Wo kein regelmäßiger Schüलगottesdienst eingerichtet wird, sollten verstärkt Schulgottesdienste oder Schüलगottesdienste in bestimmten Abständen oder zu besonderen Anlässen abgehalten werden [...]

10. GEDANKEN ZUR PRAXIS (1)

Winfried Kretschmann (2012): *„Wir brauchen die Religionen, die in uns die Sehnsucht nach einem Leben in Fülle wecken und unserem Freiheitsstreben eine Richtung und einen Sinn verleihen.“*

Winfried Kretschmann (2013): *„Die Religionsgemeinschaften können ihre kulturelle Prägekraft nicht einfach nur behaupten, sondern müssen ihre Glaubensinhalte und Glaubenslehren vernünftig und plausibel gegenüber der Gesellschaft kommunizieren und sich den Fragen der Menschen aussetzen. [Sie] müssen anschlussfähig an die Gesellschaft und zeitgenössisch sein.“*

Winfried Kretschmann (2013): *„Die Gesellschaft ist nicht die Summe von Individuen, sondern eine Gemeinschaft von Gemeinschaften, deren Sinnstiftung der Staat im wohlverstandenen Eigeninteresse braucht.“*

10. GEDANKEN ZUR PRAXIS (2)

1. Ziel kann es nicht sein „Recht“ zu haben, Ziel muss es sein, uns **konstruktiv** zum Wohl der Schülerinnen und Schüler in Schule und Gemeinschaft einzubringen
2. gegen Widerstände werden wir „unser Recht“ nicht durchsetzen können
3. in der öffentlichen Wahrnehmung sind die Kirchen oft Verhinderer und Nein-Sager – **was ist unser positiver Beitrag?**
4. unsere Aufgabe ist es zu kommunizieren, was wir als Kirche **sinnstiftend** in die Gesellschaft und in die Schule **einbringen** können
5. wir dürfen mehr als wir oft denken, aber viele Möglichkeiten sind in Vergessenheit geraten
6. Gesellschaft funktioniert nur, wenn die Bürger und Gemeinschaften sich **konstruktiv beteiligen**